



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis

Bayernwerk Netz GmbH
Genehmigungsmanagement
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Hr. Hofstätter	+49 89 2176-3388 / 403388	4324	energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	06.03.2023	ROB-3322.21_01-1-3	04.04.2023

**Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);
110-kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn (Ltg.Nr. J91);
Ersatzneubau, Sanierung und Umbeseilung des bestehenden Systems;
Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens § 43d EnWG i.V.m. Art. 76
des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
Änderungsantrag vom 06.03.2023 zum Planfeststellungsbeschluss vom
15.03.2022
Tektur A – Verringerung der Bodenabstände durch verkürzte Tragketten
und Beseitigung eines Erdwalls**

Anlagen (Tektur „A“ in die Planunterlagen neu einzufügen / liegen Ihnen bereits vor)

01-3_A Ergänzung zum Erläuterungsbericht
03-1-2_A Lageplan J91_MA10-MA20
03-1-3_A Lageplan J91_MA21-MA30
03-1-4_A Lageplan J91_MA31-MA40
REP 02_05-1-2-II bis REP 22_05-1-2-XXII Ergänzungen der zugehörigen Rechtserwerbspläne

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Bescheid**:

- I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2022 festgestellte Plan für den Ersatzneubau, die Sanierung und die Umbeseilung des bestehenden Systems der 110-kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn - Ltg.Nr. J91 - (Mast Nr. A9 bis A71) der Bayernwerk Netz GmbH wird auf deren Antrag hinsichtlich der Verringerung der Bodenabstände durch verkürzte Tragketten wie nachfolgend beschrieben ergänzt.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



- II. Der durch Ergänzungen geänderte und festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:
- 01-3_A Ergänzung zum Erläuterungsbericht
 - 03-1-2_A Lageplan J91_MA10-MA20
 - 03-1-3_A_Lageplan J91_MA21-MA30
 - 03-1-4_A_Lageplan J91_MA31-MA40
 - REP 02_05-1-2-II bis REP 22_05-1-2-XXII Ergänzungen der zugehörigen Rechts-erwerbspläne
- III. Für die vorgenannte Änderung / Ergänzung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen.
- IV. Es werden in Bezug auf die Beseitigung eines Erdwalls, welche die Erhöhung von Mast A15 zur Vergrößerung der Bodenabstände entbehrlich macht, folgende zusätzlichen Nebenbestimmungen erlassen:
- Die Gehölzrodungen sind noch vor der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Wurzelstöcke sind vorerst zu belassen. Für das weitere Vorgehen (Entfernen Wurzelstöcke und Erdwall) ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die die weiteren Arbeiten ab frühestens Mai begleitet und der unteren Naturschutzbehörde im Anschluss einen Bericht zukommen lässt. Die ausgegrabenen Wurzelstöcke sollen nach Möglichkeit auf der Fläche als Versteckmöglichkeiten für Reptilien belassen werden.
- V. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2022 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen unverändert weiter.
- VI. Die Bayernwerk Netz GmbH hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4, Abs. 5 und 43d Satz 1 EnWG i.V.m. Art 76 Abs. 1, 2 BayVwVfG, Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zu Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) und § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

B. Verfahren

- I. Die Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern am 06.03.2023, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2022 festgestellten Plan für für das vorgenannte Projekt zu ändern bzw. zu ergänzen. Gegenstand des Änderungsantrags ist Folgendes:

Statt unmittelbarer Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen erfolgt zunächst eine Verringerung der Bodenabstände durch Tausch der Tragketten an den Masten A18, A22, A23, A24, A26, A37, A38, A41, A42, A43, A47, A62, A63, A64, A66. Im Trassenbereich wurde nachträglich ein Gehölzaufwuchs am Mast A15 auf einer Erdaufschüttung erkannt. Dieser Erdwall wird zur Verringerung der Bodenabstände abgetragen.

Auf eine Erstellung detaillierter Lagepläne für die Bauumsetzung wurde verzichtet, da sich keine dauerhaften Auswirkungen gegenüber der Bestandssituation in der Lage ergeben.

Nach erfolgtem Bau wird die Leitung revidiert und in den Planungen aktualisiert.

Für den Kettentausch wird maximal die jeweils in der Planfeststellung beantragte Fläche in Anspruch genommen werden, sodass keine über den Antragsumfang benannten umweltfachlichen Eingriffe erfolgen.

Die Maste A26, A38, A41 und A43 waren nicht Bestandteil der ursprünglichen Planfeststellung. Somit liegt keine Arbeitsflächenplanung als auch umweltfachliche Eingriffsbewertung vor. Für den Kettentausch genügt es, die Maste zu Fuß oder mit einem Hubsteiger zu erreichen. Ein Hubsteiger ist ausreichend, da lediglich die Kette auf der unteren Traverse getauscht wird. Mit den Eigentümern wird vor Baubeginn Kontakt aufgenommen und deren Zustimmung für die Baumaßnahme eingeholt. Sämtliche Nebenbestimmungen werden auch für die Maßnahmen an den vier zusätzlichen Masten umgesetzt.

Der Kettentausch entspricht dem Charakter einer regulären Instandhaltungsmaßnahme.

- II. Wegen der sehr geringfügigen Betroffenheit auf den Grundstücken wurde von einer erneuten Anhörung betroffener TÖBs aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen, da keine neuen entscheidungsrelevanten Erkenntnisse zu erwarten sind. Lediglich die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde würde eingeholt, um Beeinträchtigungen im naturschutzrechtlichen Sinn durch die temporäre Inanspruchnahme der Grundstücke beim Kettentausch zu vermeiden.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2022 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Zuge des Kettentauschs erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung; es ist keine Bauwasserhaltung notwendig; naturschätzrechtlich sensible Bereiche sind nicht über das Maß hinaus betroffen, das bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2022 behandelt worden war. Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom

06.03.2023 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2022 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall. Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 15.03.2022 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig:

Aufgrund aktualisierter netzplanerischer Betrachtungen ist es erforderlich, die 110-kV-Freileitung J91 Höllriegelskreuth – Hohenbrunn über den im Planfeststellungsverfahren beschriebenen und genehmigten Maßnahmenumfang hinaus, zu erneuern. Konkret muss die Leitung 2-systemig ersatzneugebaut werden. Hierfür ist eine erneute Planung und Genehmigung erforderlich.

Eine vollständige Umsetzung der mit Beschluss vom 15.03.2022 genehmigten Planung für wenige Jahre mit anschließendem Neubau, wird aus wirtschaftlichen, umweltfachlichen und technischen Betrachtungen seitens der Vorhabenträgerin ausgeschlossen. Um dennoch ein Mindestmaß an zusätzlicher Übertragungsfähigkeit herzustellen, wurde auf Basis des vorhandenen Planfeststellbeschlusses ein neues technisches Konzept erstellt um eine 80°C Ertüchtigung der Leiterseile zu ermöglichen. Die Standsicherheit kann weiterhin gewährleistet werden. Durch die Verkürzung der Ketten ergibt sich ein vergrößerter Bodenabstand um wenige Dezimeter.

E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

I. Eingriffe in fremdes Grundeigentum – private Belange

Die betroffenen Grundeigentümer sind mit der Planänderung einverstanden. Der Antragstellerin liegen sowohl entsprechende persönliche Dienstbarkeiten vor. Die Einwilligungen zu den o.g. Maßnahmen werden zusätzlich eingeholt.

II. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange sind nur am Mast A15 (Beseitigung des Erdwalls) zu erwarten. Das diesbezügliche Vorgehen wurde eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Diese erhob keine Einwände unter der Prämisse, dass die in diesem Planänderungsbescheid unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

III. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die Belange der Antragstellerin, welche die vorgenannten öffentlichen Belange nicht beeinträchtigen und die Umweltauswirkungen nicht (wesentlich) gegenüber der ursprünglichen Planung beeinträchtigen.

F. Absehen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG. Angesichts von sehr geringen Betroffenheiten und dem Vorliegen der Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke und dem nahenden Beginn der Maßnahmenumsetzung ist es sachgerecht, im Interesse der Antragstellerin an einer zügigen Verbescheidung von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Kostengesetzes i.V.m. dem Kostenverzeichnis.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz). Der Gebührenrahmen sieht 250 bis 500 Euro vor.

Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der vorliegenden unwesentlichen Planänderung sowie ihre Bedeutung für die Antragstellerin sind als gering einzustufen, so dass die Festsetzung der Mindestgebühr ausreichend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Hofstätter
Oberregierungsrat